

# **Jugendhilfeplanung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

## **- Planungsbericht -**

### **2. Fortschreibung für das Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst**

**(Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und andere Aufgaben des SGB VIII)**

## Einleitung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist als öffentlicher Träger gemäß § 69 SGB VIII örtlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat nach dem Gesetz dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Instrumentarium für die Feststellung dessen was erforderlich und ausreichend ist und damit Steuerungsinstrument der Jugendhilfe ist die Jugendhilfeplanung. Sie muss in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Die vorliegende 2. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für das Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst umfasst den Zeitraum von 2000 bis 2005 (Berichtszeitraum).

Die Fortschreibung erfolgt mit den Zielstellungen:

- Analyse der geänderten Rahmenbedingungen für Leistungen der erzieherischen Jugendhilfen,
- Darstellung der Entwicklung der Leistungen der erzieherischen Jugendhilfen (Bestandserfassung),
- Feststellung des Leistungsbedarfs an erzieherischen Jugendhilfen (Bedarfsermittlung)

zur Festlegung des durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu erbringenden Leistungsumfangs im Sachgebiet des Sozialpädagogischen Dienstes und als Handlungsgrundlage für den öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe.

Im Berichtszeitraum haben regelmäßige Arbeitstreffen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII stattgefunden. In der Arbeitsgemeinschaft sind alle Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) vertreten, die Leistungen im Aufgabenbereich des Sozialpädagogischen Dienstes im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anbieten. Darüber hinaus gehören dem Gremium Vertreter des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an. Im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung sind die einzelnen Leistungen insbesondere was die Entwicklung des Leistungsbestandes und den zukünftigen Leistungsbedarf betrifft, durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft analysiert, ausführlich diskutiert und überarbeitet worden.

Auch die fachlichen Standards der Leistungen des Sachgebietes Sozialpädagogischer Dienst werden durch die Arbeitsgemeinschaft regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls den neuesten wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen entsprechend überarbeitet.

Abgestimmte Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft finden u.a. ihren Ausdruck als Meinung der Fachkräfte der Jugendhilfe.

Stichtag für die Datenerhebung der Leistungen Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII ist der 31.12. eines Jahres. Jahresfallzahlen bilden die Datengrundlage für die Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 ff. SGB VIII, § 29 SGB VIII und für die anderen Aufgaben gemäß § 42, 51, 52, 52a und 59 SGB VIII.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Leistungen der freien Träger**

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Leistungen und andere Aufgaben im Arbeitsbereich des Sozialpädagogischen Dienstes sowohl vom öffentlichen Träger als auch von den freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Den freien Trägern obliegt die Erfüllung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung gemäß § 41 SGB VIII im Einzelfall und nach Bewilligung durch den öffentlichen Träger im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Darüber hinaus werden durch freie Träger andere Aufgaben nach Maßgabe des SGB VIII wahrgenommen, wie

- Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII,
- Umsetzung von Auflagen und richterlichen Weisungen gemäß § 52 SGB VIII i.V.m. dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Der öffentliche Träger übernimmt Beratungsleistungen im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 ff. SGB VIII und im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII, gewährt die Leistungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung sowie deren Finanzierung. Er beauftragt die freien Träger mit der Realisierung der gewährten Leistungen, überwacht deren qualitätsgerechte Ausführung im Rahmen eines Controlling und nimmt in diesem Zusammenhang auch die Fachaufsicht wahr.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erbringen 12 freie Träger Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung. Aufgrund von teilweise erfolgten Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen sowie aus personellen Kapazitäten halten nicht alle Träger das gesamte Leistungsspektrum an diesen Hilfen vor. Nachfolgende Übersicht stellt dar, welcher Träger 2005 welche Leistungen erbracht hat. Außerdem wird ein mögliches darüber hinausgehendes (vorgehaltenes) Leistungsspektrum der Träger der freien Jugendhilfe erfasst.

Träger	Leistung gemäß SGB VIII															
	§ 16	§ 17	§ 18	§ 19	§ 20	§ 21	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 42
Aktion Sonnenschein e.V. *	X								O		X				X	
AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH *								X								
Stadtcaritas Greifswald e.V.	X	X					X	X	X	X				X	X	
Kreisdiakonisches Werk Greifswald		X					X									
DRK Kreisverband Ostvorpommern e.V.								O	X	X				O	O	
Familien u. Jugendhilfe Heike Junghans				X	X			O	X	X			X	X	X	
Sozialarbeit Vorpommern gGmbH *				X	O			X	X	X			X	X	O	X**
Jugendhilfestation Molitor & Groth	X			O				X	X	X			O	X	O	
Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH				O					X	X			X		X	
Verein z. Förderung d. Pflegekinderwesens MV e.V.	O	X	X					O				O				
Verein für Soziale Projekte e.V.*				X				O	X	X	X		X	X	X	
Deutscher Kinderschutzbund Greifswald e.V.	X	X														

X - Leistungen, die vom öffentlichen Träger genutzt werden

O - vorgehaltenes Leistungsangebot des freien Trägers

\* - zusätzlich Leistungen gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII

\*\* - Die Leistungen gemäß § 42 SGB VIII werden durch den Träger im Rahmen eines vereinbarten Bereitschaftsdienstes erbracht..

## Rahmenbedingungen

Im Berichtszeitraum haben sich Veränderungen vollzogen, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Leistungen des SGB VIII insbesondere die der Förderung der Erziehung in der Familie, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfe für junge Volljährige haben.

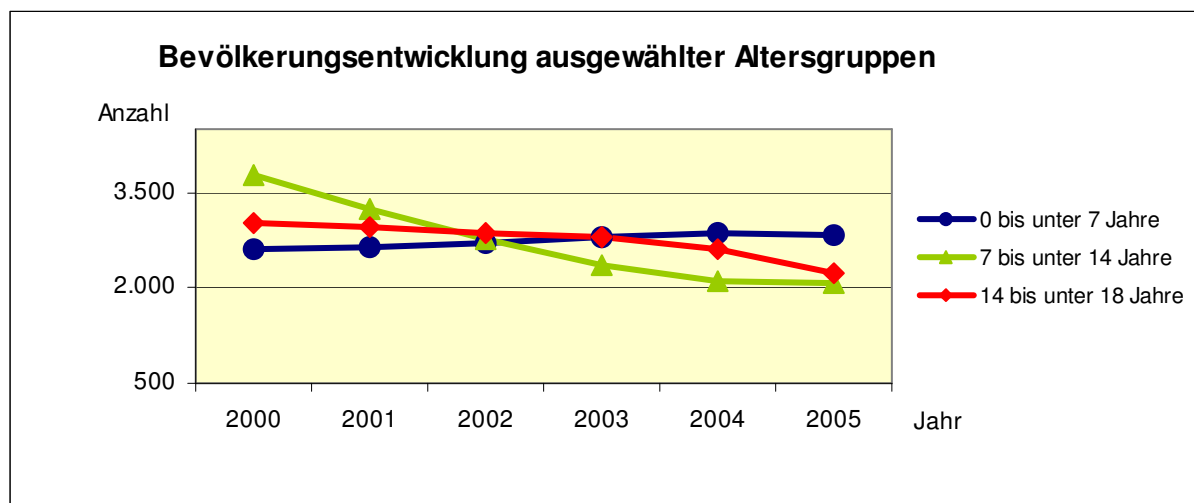
Änderungen im Bedingungsgefüge sind

- sinkende Einwohnerzahlen insgesamt, aber besonders bei den Kinder und Jugendlichen im Altersbereich von 0 bis unter 18 Jahren,
- Anstieg der Arbeitslosenzahlen (absolut und relativ),
- Anstieg der Sozialhilfeempfänger/Hartz IV insbesondere im Bereich der Kinder und Jugendlichen,
- Abbau von Mitarbeiterkapazitäten sowohl beim Träger der öffentlichen als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe (Stellen- und Stundenreduzierungen),
- Modifizierung des Hilfeplanverfahrens,
- Inkrafttreten von neuen/geänderten gesetzlichen Vorschriften (KICK, TAG).

## Bevölkerungsentwicklung ausgewählter Altersgruppen

Altersgruppe/Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
0 bis unter 7	2.597	2.644	2.695	2.810	2.848	2.828
7 bis unter 14	3.778	3.239	2.768	2.347	2.105	2.081
14 bis unter 18	3.019	2.959	2.876	2.792	2.601	2.242
Gesamt	9.394	8.842	8.339	7.949	7.554	7.151

Quelle: Einwohnermelderegister der HGW



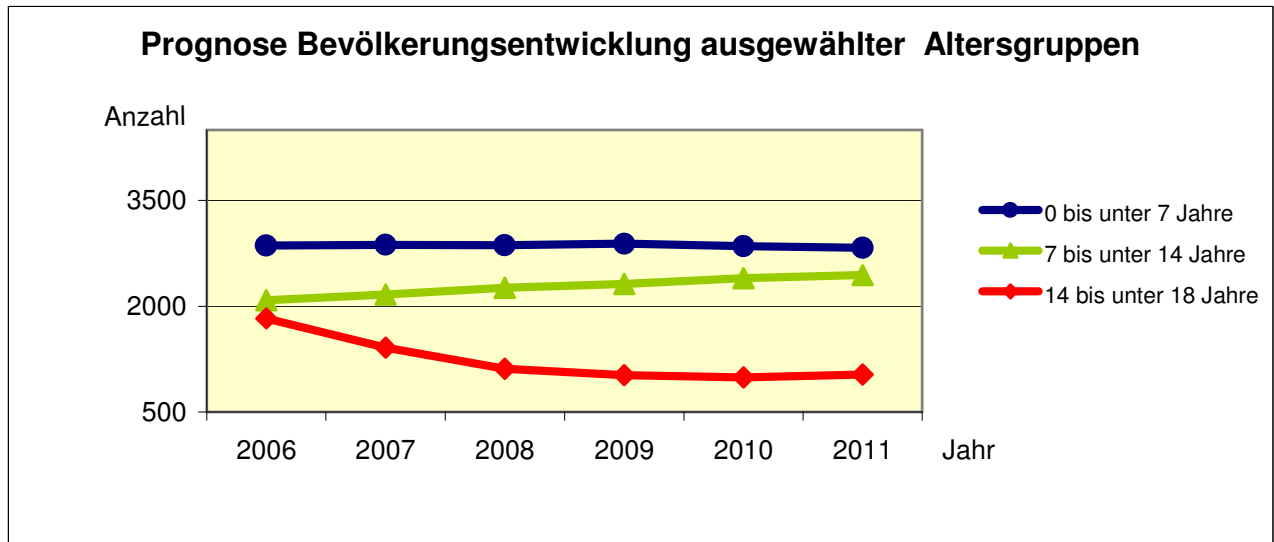
Die Anzahl der in Greifswald lebenden Kinder und Jugendlichen ist in den letzten 5 Jahren weiter gesunken. In der Altersgruppe der 7- bis unter 18jährigen jungen Menschen und das ist die Altersgruppe, der am häufigsten Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, beträgt der Rückgang im Zeitraum von 2000 bis 2005 rund 24 % (2.243 Einwohner absolut).

Während die Anzahl der Kinder im Vorschulalter im Zeitraum von 2000 bis 2004 insgesamt um ca. 10 % anstieg, ist seitdem wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Jahr 2000 leben in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Jahr 2005 ca. 45 % weniger ältere Kinder (-1.697) und 26 % weniger Jugendliche (- 777).

Altersgruppe/Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011
0 bis unter 7 Jahre	2.864	2.870	2.867	2.887	2.853	2.830
7 bis unter 14 Jahre	2.083	2.165	2.264	2.316	2.401	2.442
14 bis unter 18 Jahre	1.827	1.411	1.112	1.023	992	1.030
Gesamt	6.774	6.446	6.243	6.226	6.246	6.302

Quelle: Vorschau SG Statistik der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
(Variante: -2% Wanderung)



Im Prognosezeitraum ist bis 2009 mit einem weiteren Sinken der Anzahl der 0 bis unter 18jährigen Einwohner zu rechnen, wobei die Hoffnung besteht, das dies nicht mehr so rasant passiert, wie in der Vergangenheit. Bei den Kindern ist ein leichtes Ansteigen der Bevölkerungszahlen zu erwarten (ca. 7 %), während die Zahl der Jugendlichen um ca. 44 % zurück gehen wird.

### Verschlechterung der Lebensbedingungen/der sozialen Lage

Zur Beschreibung der sozialen Lage bzw. der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien werden in der Sozialforschung Indikatoren herangezogen. Zu diesen Indikatoren, gehören u.a.:

- Daten des Arbeitsmarktes (Arbeitslosigkeit/Arbeitslosenquote/Jugendarbeitslosigkeit),
- Daten über den Empfang sozialer Leistungen (Leistungen des Sozialamtes, der ARGE),
- Migrationsquote.

Mit dem In-Kraft-Treten der Sozialgesetze SGB II und SGB XII und dem damit zusammenhängenden Zuständigkeitswechsel vom Sozialamt bzw. vom Amt für Arbeit in die ARGE hat es einen Bruch im Längsschnitt der Erfassung der Daten in der Arbeitslosen- und Sozialhilfestatistik gegeben. Aufgrund der geänderten Datenbasis sind die Daten aus dem Jahr 2004 nicht mehr mit denen des Jahres 2005 vergleichbar.

Im Dezember 2004 waren 6.189 Personen arbeitslos gemeldet. Das ist gegenüber dem Stand des Vorjahresmonats eine Zunahme von 804 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 19,4 % im Jahr 2003 auf 22,5 % im Jahr 2004. Damit hatte Greifswald einen neuen Höchstwert in der Arbeitslosenstatistik seit 1990 erreicht.

Im Januar 2006 wurden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 5.667 Personen als arbeitslos registriert (20,6%).

Im Sozial- und Gesundheitsamt waren per 31.12.2004 2.840 Sozialhilfeempfänger in 1.484 Bedarfsgemeinschaften erfasst, die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten. Gegenüber dem Vorjahresmonat ist dies eine Zunahme von 360 Personen in 201 Bedarfsgemeinschaften.

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die Sozialhilfe beziehen müssen, ist von 12,4 % im Jahr 2003 auf 14,2 % im Jahr 2004 gestiegen (2000 – 11,6 %).

Per 31.12.2005 waren in der ARGE 8.980 Personen in 5.415 Bedarfsgemeinschaften als ALG II-Empfänger gemeldet (Januar 2005: 4.642 Bedarfsgemeinschaften). In den Bedarfsgemeinschaften sind 2.375 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfasst.

Besonders häufig sind allein Erziehende auf staatliche Unterstützung angewiesen. So erhielten 438 Personensorgeberechtigte mit 684 Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren per 31.12.2004 Hilfe zum Lebensunterhalt. 40 % dieser überwiegend weiblichen allein Erziehenden lebten gemeinsam mit mehr als einem Kind in häuslicher Gemeinschaft. (vgl. Sozialanalysen der Jahre 2001 bis 2004).

Ende Dezember 2005 sind 784 alleinerziehende ALG II-Empfänger bei der ARGE registriert. Die Anzahl der dazugehörigen Kinder kann erst ab 2006 ausgewertet werden.

Durch die Fachkräfte der Jugendhilfe wird eine Verschlechterung der sozialen Lage beobachtet, was u.a. auch durch die zunehmende Zahl von überschuldeten Haushalten (Steigerung von 574 im Jahr 2000 auf 706 im Jahr 2004 - vgl. Sozialanalysen 2001 und 2004) zum Ausdruck kommt. Weiterhin ist ein Anstieg der Anzahl psychisch kranker Eltern sowie ein weiterhin hohen Konsum von Alkohol und illegalen Drogen erkennbar.

Bei den Einschulungsuntersuchungen des schulärztlichen Dienstes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde 2005 ein sonderpädagogischer Förderbedarf von 10,6 % festgestellt. Gegenüber den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2000 hat sich die Quote gemessen am Einschulungsjahrgang um 1 % erhöht (2000 - 35 Kinder, 2004 - 42 Kinder). Entsprechend sind Auswirkungen auf Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen als begleitende Maßnahmen zu erwarten.

Greifswalder Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, werden in 44,7 % (Stand 31.12.05) der Fälle die Elternbeiträge bzw. -gebühren ermäßigt oder erlassen.

Mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen in den Familien beobachten die Fachkräfte der Jugendhilfe oftmals eine Zunahme von Konflikten, die sich in verbalen und physischen Aggressionen ausdrücken. Eltern sind teilweise auch immer weniger in der Lage, Probleme, die im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Kinder auftreten, allein zu bewältigen und suchen früher als in der Vergangenheit Rat und Unterstützung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## Strukturveränderungen

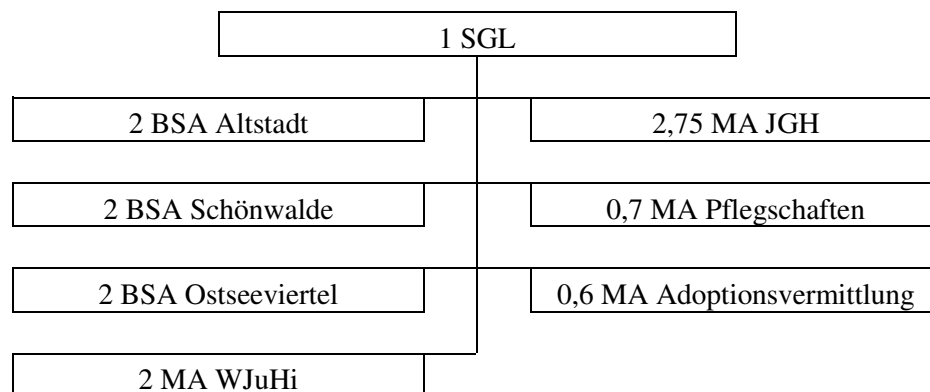
Über die teilweise Neuorientierung bei inhaltlichen Grundlagen in der Arbeit des Sozialpädagogischen Dienstes hinaus, wurden und werden weitere Veränderungen erforderlich. Im Ergebnis der im Jahr 2004 durchgeführten Organisationsuntersuchung in der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wurde auch für dieses Sachgebiet eine notwendige Änderung der Struktur ermittelt. Neben dem Abbau von 2,3 Personalstellen sind die verbliebenen Mitarbeiter seit dem 01.03.2005 zunächst befristet für 3 Jahre nur noch mit 36 Stunden wöchentlich tätig. Zukünftige Planungen weisen einen weiteren Personalabbau von 2 Mitarbeitern in den nächsten 2 Jahren aus. Damit steht zukünftig bei tendenziell sinkenden Fallzahlen auch weniger Personalkapazität zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Arbeit des Sachgebietes zur Verfügung (Rückgang der Fallzahlen von 2000 bis 2005 um 23,8 %, vgl. S. 22; Verringerung der Anzahl der Mitarbeiter im gleichen Zeitraum ebenfalls um 23,8 % aber mit zusätzlich 10 %iger Reduzierung der Arbeitszeit lt. geltendem Tarifvertrag). Versucht wird, diese Mehrbelastung teilweise durch den Einsatz von PC-Technik zu kompensieren, deren konsequente Nutzung durch Fachanwendungen und durch die allgemeine Büro- und Kommunikationssoftware. Ein weiterer Effektivitätsgewinn soll durch die Anwendung des modifizierten Hilfeplanverfahrens erreicht werden.

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII, bisher als eigenständiges Arbeitsfeld (Spezialdienst) durch eine Mitarbeiterin wahrgenommen, wird seit Januar 2005 durch zwei Bezirkssozialarbeiter anteilig mit übernommen. Um eine Arbeitsüberlastung dieser Mitarbeiter zu vermeiden, wird die bisher stringent zugeordnete sozialräumliche Verantwortlichkeit neu strukturiert.

Seit dem 01.07.2003 werden die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den Landkreis Ostvorpommern durch eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der beiden öffentlichen Träger wahrgenommen. Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) ist eine Adoptionsvermittlungsstelle durch zwei Mitarbeiterinnen zu besetzen. Die erforderlichen Strukturen wurden geschaffen.

Die Aufgaben der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gemäß § 55 SGB VIII wurden im Kontext der Umstrukturierung aus dem Sachgebiet Hilfen zur Erziehung in das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung/Unterhalt/Unterhaltsvorschuss verlagert.

### **Organigramm des Sachgebietes**



#### **Legende**

- MA - Mitarbeiter
- BSA - Bezirkssozialarbeiter
- WJuHi - Wirtschaftliche Jugendhilfe
- JGH - Jugendgerichtshilfe

## **Modifizierung Hilfeplanverfahren**

Im Zeitraum von Mai 2002 bis November 2004 nahm das Jugendamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeinsam mit drei anderen kreisfreien Städten/Landkreisen am Modellprojekt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII“ teil. Das Projekt wurde von der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft START mit dem Ziel durchgeführt, „...den Ansprüchen der Hilfeempfänger ganzheitlich gerecht zu werden und insbesondere ressourcen- und beteiligungsorientierte Hilfeplanprozesse weiter auszugestalten.“ (Ergebnisse des Modellprojektes, 2004 S. 7)

Unter Berücksichtigung der sich verändernden ökonomischen, infrastrukturellen und demographischen Gegebenheiten sowie der aktuellen Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wurde das Hilfeplanverfahren überarbeitet und neu gefasst.

Die Teamberatungen wurden als fest installierter Verfahrensschritt in den Ablauf integriert. Die genutzten Formulare wurden den geänderten fachlichen Normen angepasst. Im Zuge der Überarbeitung des Hilfeplanverfahrens wurde jedem einzelnen Bezirkssozialarbeiter ein PC zur Verfügung gestellt und mit einer dem Hilfeplanverfahren adäquaten Software ausgestattet. Die Technik wurde vernetzt um die Kommunikationsflüsse zu vereinfachen. Die im Fortbildungsteil vermittelte Methodenvielfalt hat in den und wöchentlichen Teamsitzungen einen festen Platz eingenommen

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)**

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft, womit im Gesetzestext des SGB VIII umfangreiche Veränderungen einher gehen.

Mit dem KICK sollte u.a. erreicht werden

- die Verbesserung der Einnahmesituation der Kommunen, ohne dass es zu Einschränkungen der Leistungen für Kinder und Jugendliche kommt sowie
- eine klarere Formulierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe.

Die wesentlichen Neuregelungen bestehen in :

1. der Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes durch die Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen durch die Eltern,
2. der verbesserten Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe durch eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierten Kostenbeteiligung,
3. der von den Ländern auszufüllenden Regelungen über einen Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in allen Bereichen der Jugendhilfe,
4. der deutlichen Einschränkung bei der Bewilligung von Auslandsaufenthalten nach § 35a SGB VIII,
5. der Reduzierung der Datenerhebung bei den Hilfen zur Erziehung.

Eine wichtige inhaltliche Neuerung ist die Hervorhebung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII.

Damit soll klar gestellt werden, dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z.B. das Angebot von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) oder die Einschaltung des Familiengerichtes im Hinblick auf Maßnahmen nach dem § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) sowie § 1666a BGB (Entzug der Personensorge) geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil sie im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefährdung sind. Das Gefährdungsrisiko ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Korrespondierende Änderungen zum Kinderschutz finden sich im § 42 SGB VIII - Inobhutnahme sowie im § 62 SGB VIII - Datenschutz.

## Entwicklung des Bestandes an Leistungen

### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Angebote zur **Familienbildung** gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII werden überwiegend von Trägern der freien Jugendhilfe mit dem Ziel organisiert, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken. 2003 ist durch den Deutschen Kinderschutzbund ein Elternkurs „Starke Eltern –Starke Kinder“ angeboten worden. Die Stadtcaritas und Molitor & Groth führten 2004 in gemeinsamen Projekten zwei Elternseminare durch. Einzelne Träger bieten Informationsveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen zu verschiedenen Themen (Erziehungsfragen, Entwicklungsauffälligkeiten, Gesundheit, ...) an. Im Rahmen des Projektes „Grenzüberschreitendes Netzwerk in der Suchtvorbeugung für die Euroregion Pomerania - Projektphase II“ hat die Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung Greifswald (RSK) Fortbildungsveranstaltungen für Greifswalder Eltern in Form von Kursen und Workshops durchgeführt.

**Formlose Beratung** im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII wird von den Bezirkssozialarbeiter/innen des sozialpädagogischen Dienstes in einem nicht unwesentlichen zeitlichen Umfang wahrgenommen. Wenn die Betroffenen die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes zum ersten Mal aufsuchen, wirken diese „mit (ihrem) breiten Handlungsrepertoire (...) gleichermaßen als unmittelbarer Beratungs- und Unterstützungsdienst wie auch als Erstberatung, die zu einer genaueren Bestimmung (des) individuellen Hilfebedarfs verhilft und einen qualifizierten Zugang zum Hilfesystem und evtl. zu Spezialhilfe ermöglicht.“ (Schone 1998)

Für die formlose Beratung sind in der Regel nicht genügend Kapazitäten vorhanden, weil andere, insbesondere intervenierende Aufgaben die zeitlichen Spielräume der Bezirkssozialarbeiter/innen beanspruchen. Insofern ist im Berichtszeitraum keine Änderungen der Situation erfolgt.

Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die Angebote gemäß § 28 SGB VIII vorhalten, beraten gleichfalls formlos im Kontext mit familienspezifischen Problemstellungen (s. auch § 28 SGB VIII). Darüber hinaus sind die Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Arbeitsschwerpunkt in den erzieherischen Hilfen angelegt haben, in der Lage, formlose Beratungen vorzunehmen.

Durch die Förderung von **Familienerholung** gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII soll vorrangig kinderreichen und jungen Familien mit geringem Einkommen sowie Alleinerziehenden gemeinsame Erholung mit dem Ziel ermöglicht werden, den Zusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Diesbezügliche Angebote gibt es in Greifswald nicht.

Familienfreizeitangebote unterbreiten sowohl der öffentliche Träger als auch die freien Träger (u.a. Wohngebiets-, Kinder-, Rodelberg-, Tierparkfest(e)) in nicht unbeträchtlichem Umfang.

### Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII); Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII)

Beratungsfälle (Jahresfallzahlen)

Fallzahlen	/ Jahr	2002	2003	2004	2005
Jugendamt		95	91	71	42
Stadtcaritas				24	11
Evangelische Beratungsstelle				38	40

**Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Familiengerichten (Jahresfallzahlen)**

<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Fallzahlen	75	69	52	44
Beteiligte Kinder	90	94	84	65

**Scheidungen mit Kindern in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Jahresfallzahlen)**

<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005*</b>
Fallzahlen	78	76	80	
betroffenen Kinder	117	106	115	

\* Fallzahlen sind erst Mitte des Jahres 2006 verfügbar

**Begleiteter Umgang (Jahresfallzahlen)**

<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Fallzahlen	7	6	6	14

Der begleitete Umgang wird durch den Deutschen Kinderschutzbund durchgeführt. In 9 Fällen ist die Begleitung gerichtlich angeordnet worden.

Seit dem 01.02.2005 ist der bis dahin existierende Spezialdienst Trennung/Scheidung im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufgelöst worden. Die Aufgaben, die sich aus den §§ 17 und 18 SGB VIII ergeben, werden anteilig von zwei Bezirkssozialarbeitern wahrgenommen. Dies hat unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte eine Qualitätsminderung zur Folge.

**Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)**

Die Angebote des § 18 SGB VIII richten sich nicht nur an die Eltern sondern auch an Personen, denen das Umgangsrecht zusteht sowie an Kinder und Jugendliche. Insbesondere wird der jeweilige Elternanteil darin unterstützt, sein Personensorgerecht mit Hilfe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe besser auszuüben.

Die Beratung der Unterhaltsverpflichteten bleibt den Rechtsanwälten bzw. Beratungsstellen vorbehalten.

**Beratungsfälle im Sachgebiet des sozialpädagogischen Dienstes (Jahresfallzahlen)**

<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Fallzahlen	106	107	113	92

Auf Grund der Vielzahl und Kompliziertheit der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreformgesetze am 01.07.1998, fühlt sich der überwiegende Teil der Sorgeberechtigten bei der alleinigen Wahrnehmung der Durchsetzung von Ansprüchen überfordert. Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber gemäß § 55 SGB VIII vor, dass das Jugendamt unterhaltsberechtigter Kinder als Beistand nach § 1712 BGB in gerichtlichen Verfahren auf Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils gesetzlich vertritt.

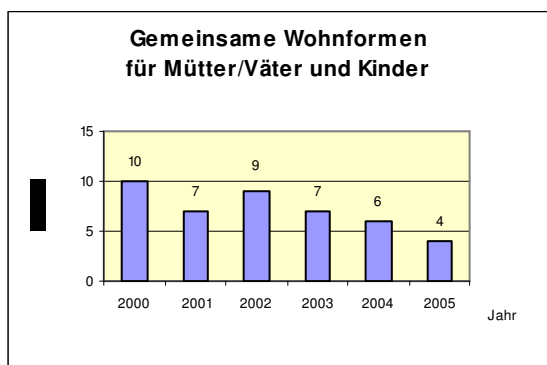
Die Beistandschaft nach § 1712 BGB beinhaltet zwei Wirkungskreise, die sowohl im Verbund als auch einzeln beantragt und ausgeübt werden können:

- die Feststellung der Vaterschaft und
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

**Bestehende Beistandschaften (Jahresfallzahlen)**

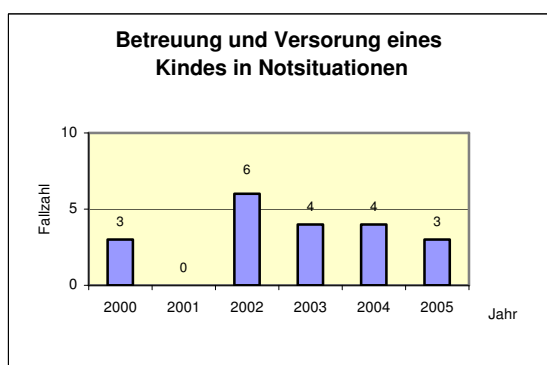
<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Fallzahlen	190	207	223	348

### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)



Die Verweildauer volljähriger junger Mütter in Einrichtungen hat sich verkürzt. Verstärkt wird eine Betreuung im eigenen Wohnraum verbunden mit einer Betreuung nach § 31 SGB VIII angestrebt und in praxi genutzt.

### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)



Diese Leistung wird relativ selten erforderlich und erfolgt dann im Haushalt der Familie. Die spontan anfallenden Betreuungsbedarfe können mit den bestehenden Strukturen befriedigt werden. Bei Bedarf kann im Anschluss an die Notsituation weitere Hilfen gewährt werden, dann aber überwiegend sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

#### Entwicklung der Zahl der betroffenen Kinder sowie der Belegtage

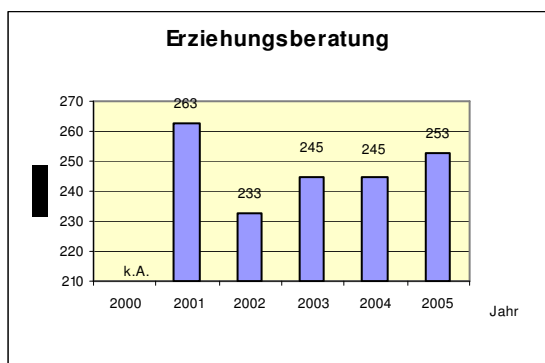
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Kinder	3	0	7*	9	7	5
Belegtage	210	0	165	487	441	574
Belegtage/Kind	70	0	28	54	63	115

\* davon 1 Kind in der Tagesgruppe

### Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat es in der Vergangenheit keinen Bedarf an Leistungen nach § 21 SGB VIII gegeben. Spontan auftretender Bedarf könnte durch die Unterbringung in einem Internat, einem Heim oder durch eine Pflegestelle abgedeckt werden. Internatsplätze mit pädagogischer Betreuung sowie Heimkapazitäten stehen zur Verfügung.

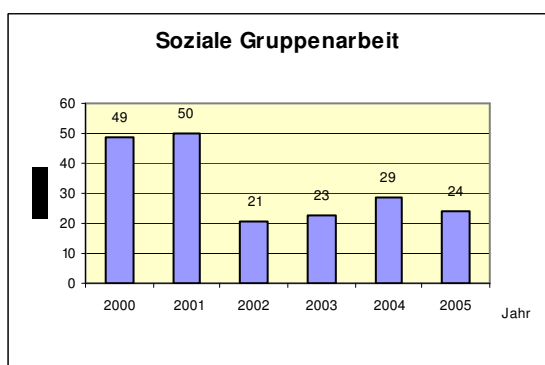
## Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)



Die Erziehungsberatung in der gegenwärtig praktizierten Art und Weise mit den verschiedenen Angeboten der freien und des öffentlichen Trägers hat sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bewährt. Die vorhandene Angebotsvielfalt wird als dem Bedarf entsprechend eingeschätzt.

## Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Entsprechend der gültigen fachlichen Standards wird Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII in Greifswald mit verschiedenen methodischen Ansätzen realisiert: zeitweilig befristete Projekte (Kurse) und auf Dauer angelegte Angebote in Einrichtungen.



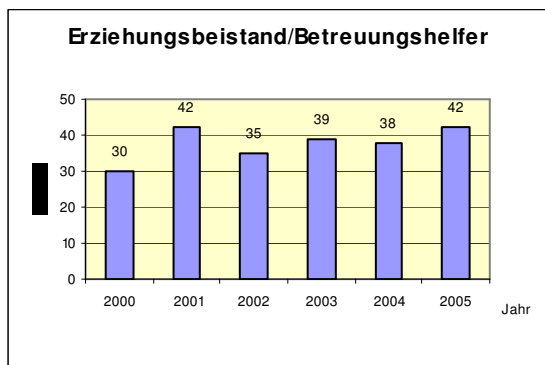
Der relativ starke Rückgang der Fallzahlen nach dem Jahr 2001 ist ursächlich auf das Auslaufen des Projektes „Arbeiten und Lernen“ zurück zu führen. Mit Einrichtung einer Ersatzschule zum Schuljahresbeginn 2002 ist die Zuständigkeit für Leistungen zur Erreichung der Vollzeitschulpflicht vom öffentlichen Träger zum Staatlichen Schulamt Greifswald übergegangen.

Bis auf einen Kurs für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII i.V.m. § 29 SGB VIII als Anspruchsgrundlage) im Jahr 2002 sind alle übrigen Hilfen auf der Anspruchsgrundlage des § 27 SGB VIII gewährt worden.

Soziale Gruppenarbeit wird als Angebot zur Vernetzung mit den Bereichen der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe und des erzieherischen Jugendschutzes genutzt. Die bestehenden Angebote sind für Kinder und Jugendliche mit sozialen und individuellen Problemlagen offen und dienen aufgrund ihres präventiven Charakters zur Vermeidung von Einzelfallhilfen.

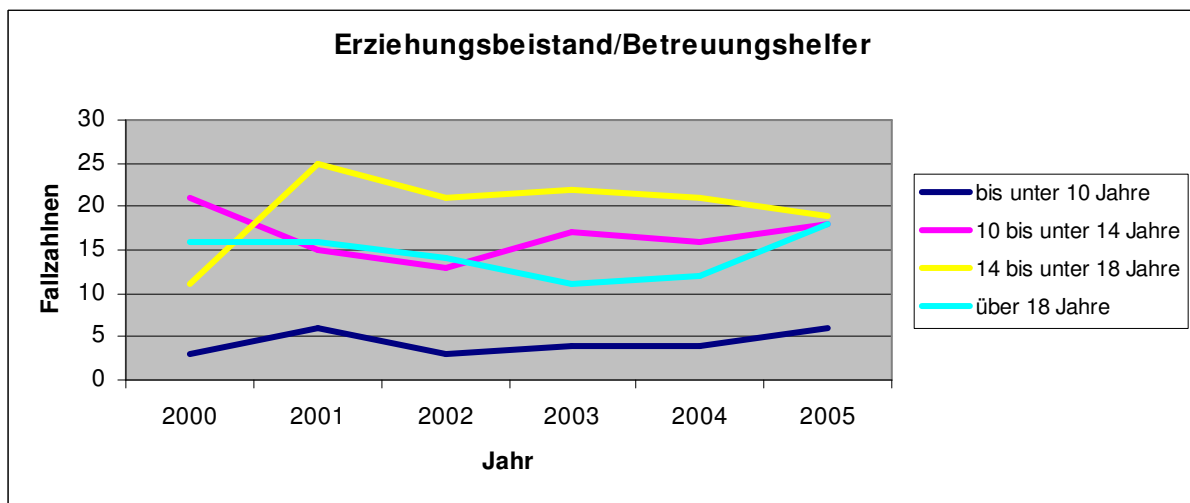
Träger	Teilnehmer
Aktion Sonnenschein	12
AWO C 9	27
C 17	15
C 6	13
DKSB	9
IB	15
SAV	7

## Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

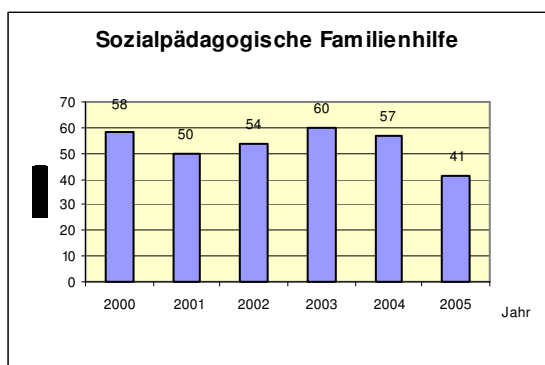


Insbesondere für die Altersgruppe der 10- bis unter 16jährigen Kinder und Jugendlichen erweist sich diese Leistung als erforderlich und geeignet. Die Fallzahlen belegen den relativ konstanten Bedarf.

Bestandteil der Leistungen sind auch schulische Erziehungsbeistände, die Kinder und Jugendliche vorrangig mit Schulaversion betreuen. Damit werden am Standort Schule Leistungen der Jugendhilfe mit denen der Schule vernetzt.



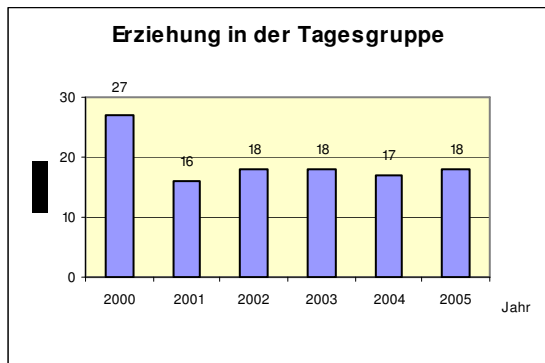
## Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)



Der Bedarf an sozialpädagogischer Familienhilfe ist seit 2003 rückläufig.

Die Leistung des „FamilienAktivierungsManagements“ (FAM) ist im Berichtszeitraum nicht mehr in Anspruch genommen worden. Ursächlich ist dies damit zu begründen, dass diese Leistung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat und der Träger deshalb diese Hilfe aus seinem Angebotsspektrum genommen hat. Das FAM grenzt sich gegenüber der Sozialpädagogischen Familienhilfe dahingehend ab, als dass die Familien sich in einer akuten Krisen- bzw. Problemsituation befinden, die Hilfe streng strukturiert und zeitlich auf sechs Wochen begrenzt ist.

## Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

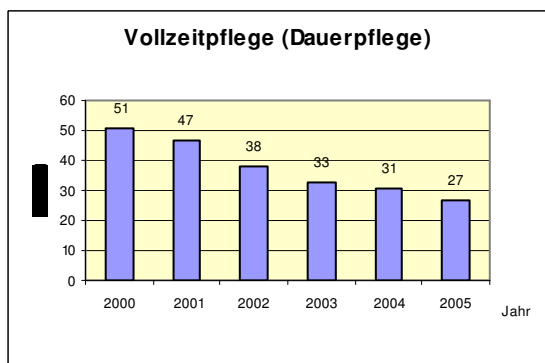


Die Fallzahlen sind nach einem zwischenzeitlichen Anstieg seit 2002 rückläufig. Die Fachkräfte der Jugendhilfe schätzen ein, dass auch in den nächsten Jahren der Bedarf nicht wieder ansteigen wird. Deshalb sind ab 2005 die bis

dahin erforderlichen drei Tagesgruppen auf zwei reduziert worden.

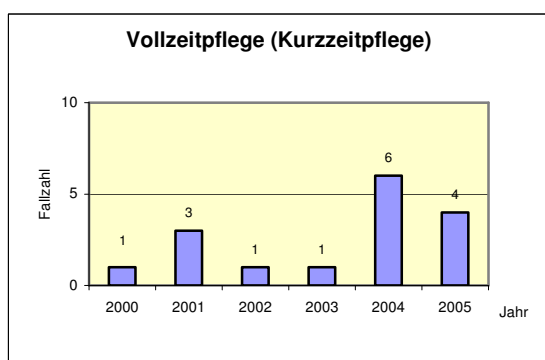
Ein unvorhergesehener Anstieg des Bedarfs an Tagesgruppenbetreuung kann mit einem vorhandenen Vernetzungsprojekt zwischen Jugendhilfe und Schule kurzfristig aufgefangen werden. Aufgrund der besonderen Problemlagen an der Allgemeinen Förderschule „J. H. Pestalozzi“ wurden im dazugehörigen Hort „Kunterbunt“ eine Individualgruppe vorrangig für Kinder mit großen Defiziten im Lern- und Sozialverhalten eingerichtet. Dazu wurden Leistungen der Jugendhilfe (Hortbetreuung und Schulischer Erziehungsbeistand) mit denen der Schule vernetzt. Dieses Angebot steht auch für Schüler anderer Schulen zur Verfügung.

## Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)



Neben den o.a. Fällen ist das Jugendamt für weitere 25 Kinder in Pflegefamilien kostenerstattungspflichtig.

Oberstes Ziel der Hilfgewährung ist die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie. Nicht immer wird diese Ziel erreicht, so dass Pflegeverhältnisse erst mit Eintritt der Volljährigkeit des Pflegekindes enden. Im Jahr 2005 war dies bei zwei Pflegekindern der Fall. Sieben Pflegeverhältnisse werden nicht mehr durch den Greifswalder Pflegekinderdienst betreut, da ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 (6) SGB VIII statt fand. So geht nach o.g. Vorschrift die Zuständigkeit für die Hilfe nach zweijähriger Pflege in einer Familie außerhalb der örtlichen Zuständigkeit Greifswalds an das für den Wohnsitz örtlich zuständige Jugendamt über.



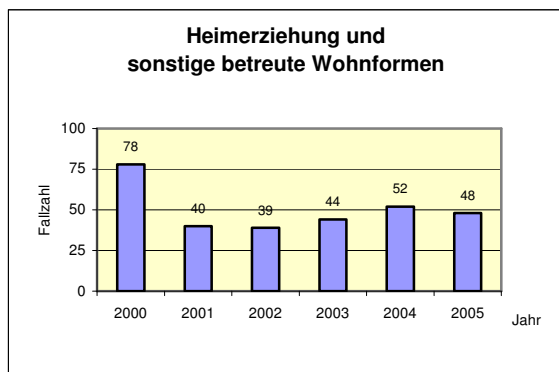
Die Kurzzeitpflege ist ein Teilbereich der Vollzeitpflege. Es wird immer wieder erforderlich, Kinder für eine verhältnismäßig kurzen Zeitraum außerhalb der Häuslichkeit unterzubringen, weil die Eltern verhindert sind, ihre Kinder selber zu betreuen. In der Regel dauert diese Hilfe nicht länger als 6 Monate.

### Sozialpädagogische Betreuungsstellen

Sozialpädagogische Betreuungsstellen sind besonders für verhaltensauffällige Kinder geschaffen worden. Sie sind im Bereich der Pflegefamilien ein differenzierteres Angebot.

Bis zum Jahr 2002 wurde ein Kind in dieser Form betreut. Momentan liegt kein Bedarf in diesem Bereich vor. Die Leistung bleibt aber als mögliches Angebot bestehen.

### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

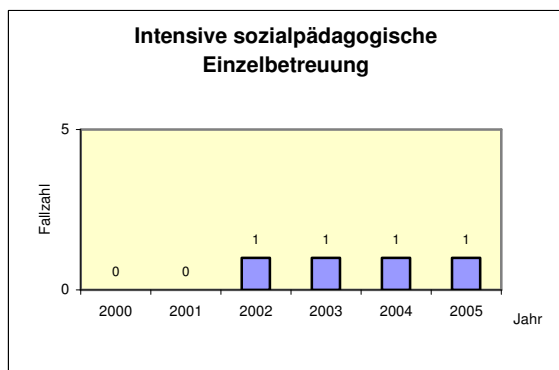


Der seit Ende der 90er Jahre bis zum Jahr 2002 anhaltende Trend des Fallzahlenrückgangs bei der Unterbringung außerhalb des Elternhauses gemäß § 34 SGB VIII, ist ursächlich einerseits

im erfolgten qualitativem und quantitativem Ausbau ambulanter Hilfeangebote und der Neugewinnung von Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII zu sehen und andererseits im Rückgang der Einwohnerzahlen in den für die Hilfestellung maßgeblichen Altersgruppen zu vermuten.

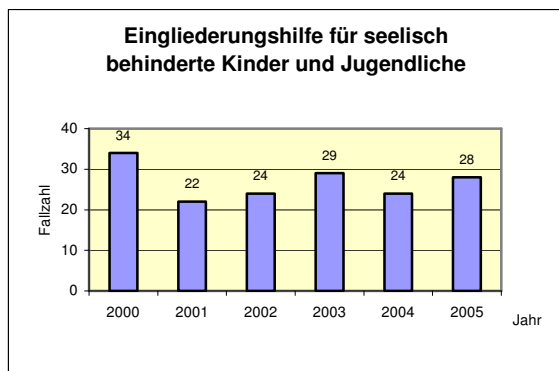
Allerdings ist in den Jahren 2003 und 2004 wieder ein leichtes Ansteigen der Fallzahlen zu beobachten (ursächlich: Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach Greifswald). Auch die Fallzahl von 2005 liegt noch über der von 2003. Während die Unterbringung in betreuten Wohnformen nach einigen Jahren mit annähernd konstanten Fallzahlen im letzten Jahr relativ stark zurückgegangen ist, muss bei der Heimunterbringung in den letzten beiden Jahren ein Anstieg festgestellt werden.

### Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)



Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung kann eine Zielstellung die Herausbildung einer Motivation zur Annahme einer Hilfe zur Erziehung sein oder es handelt sich um eine intensive Begleitung und Unterstützung bei der sozialen Integration. Hier ist in der Regel die Festlegung eines konkreten zeitlichen Arbeitsumfangs durch Fachleistungsstunden nicht möglich. Der zeitliche Rahmen kann somit sehr variieren und z.B. 5 oder auch 50 Monatsstunden betragen (Einzelfallentscheidung), wobei der Arbeitsumfang sogar monatlich neu festgelegt werden kann.

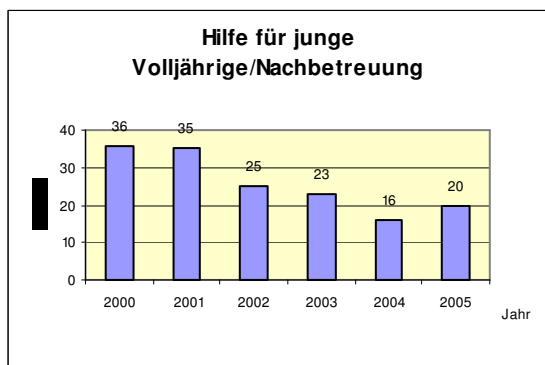
## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)



Ein Grossteil der gewährten Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind ambulant-therapeutische Leistungen (31.12.2005: 17 - 61 %)

Für drogen- und suchterkrankte Jugendliche sowie für solche mit psycho-sozialen Auffälligkeiten hält ein Träger in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein spezialisiertes Angebote im stationären Bereich vor.

## Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)



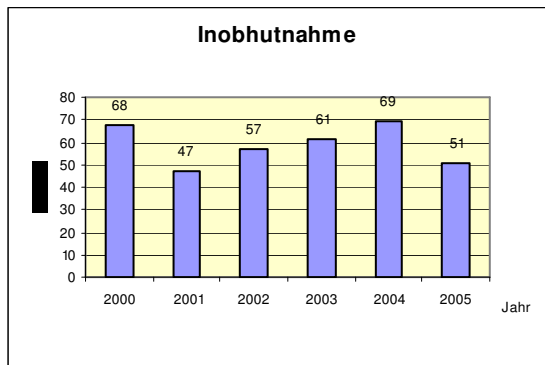
Hilfe für junge Volljährige wird meist als Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer gewährt. Leistungsempfänger benötigen diese Hilfe, weil sie sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden (Straffälligkeit, psychosoziale Defizite, Suchtproblematik, Verschuldung, Obdachlosigkeit sowie mangelnde berufliche Integration).

Da es bei der Gewährung von Leistungen nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 30 SGB VIII vorrangiges Ziel ist, die Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung der Hilfeempfänger zu erreichen, ist die Nachbetreuung nach erfolgter Fremdunterbringung in der Regel nach einem halben Jahr abgeschlossen.

### Fallzahlen nach Leistungsarten

Leistung/Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
§ 19	-	1	-	-	-	-
§ 29	-	1	-	-	3	-
§ 30	17	17	18	15	10	15
§ 33	-	1	-	-	-	-
§ 34	14	12	6	6	2	5
§ 35	5	3	1	2	1	-

## Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

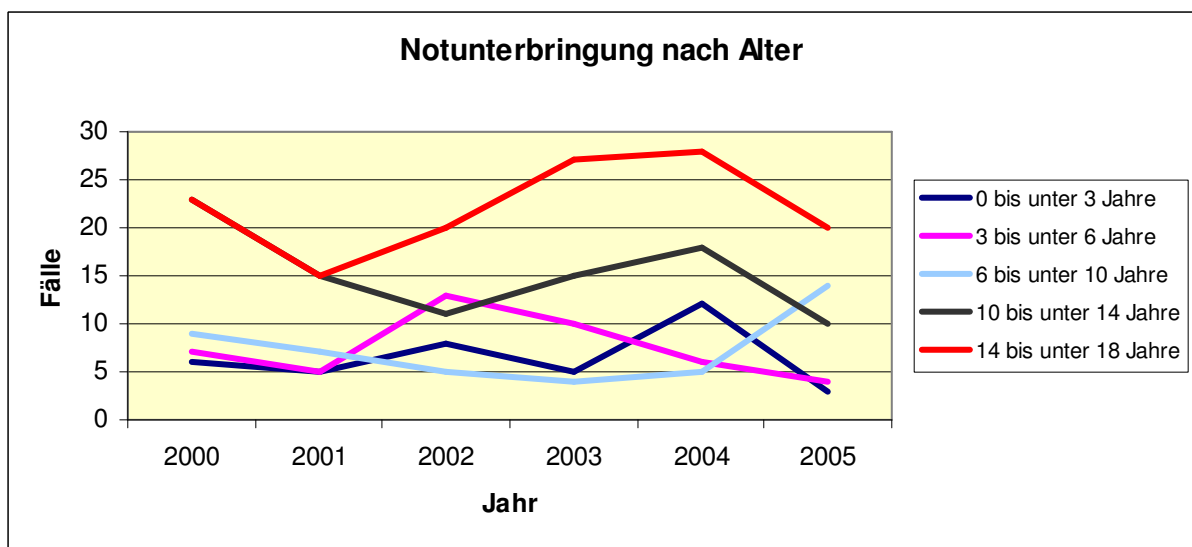


Mit dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII am 01.10.2005 wird der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung explizit hervorgehoben. Im § 42 SGB VIII werden jetzt die Voraussetzungen einer Inobhutnahme geregelt. Das Jugendamt geht jedem Hinweis über eine drohende Kindeswohlgefährdung nach und veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

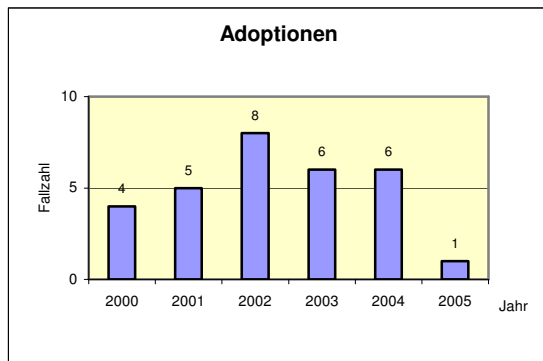
Um den geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, sind in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald neue Handlungsregularien erarbeitet worden.

Der Bereitschaftsdienst im Kontext mit dem Kindernotdienstes wurde 2005 an einen freien Träger übergeben.

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
- davon Bereitschaftspflege	13	21	36	27	32	24
Belegungstage	536	641	590	768	489	399

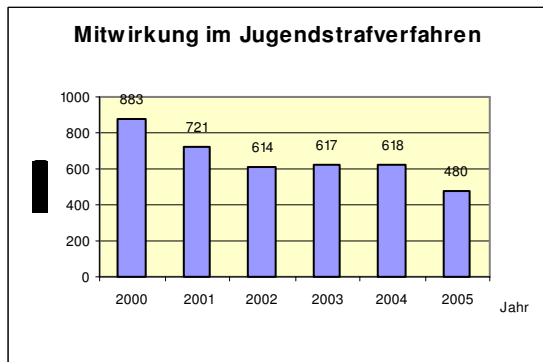


## Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)



Aufgaben in der Adoptionsvermittlung sind neben dem eigentlichen Adoptionsverfahren die Beratung der Herkunftseltern und der Familien mit Kindern in Adoptionspflege, der Familien mit adoptierten Kindern sowie die Auswahl und Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber. Zur Eignungsprüfung der Bewerber gehören neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen, intensive Gespräche mit den Bewerbern, Hausbesuche und Vorbereitungsseminare unter anderem mit Themen wie, Kinderlosigkeit, Reflektion der Motivation und vieles mehr.

## Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gemäß Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII i.V.m. §§ 38 und 50 JGG)



### Formelle Verfahrenserledigung

Im Jahr 2005 mussten sich insgesamt 189 Jugendliche und junge Volljährige vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht sowie der Jugendkammer verantworten (135 vereinfachte und Jugendeinzelrichterverfahren, 37 Jugendschöffenverfahren, 2 Verfahren vor der Jugendkammer am Landgericht, 15 Berufungsverfahren am Landgericht). Von den Angeklagten waren 60 bereits im Vorfeld mindestens drei Mal und 62 Angeklagte mindes-

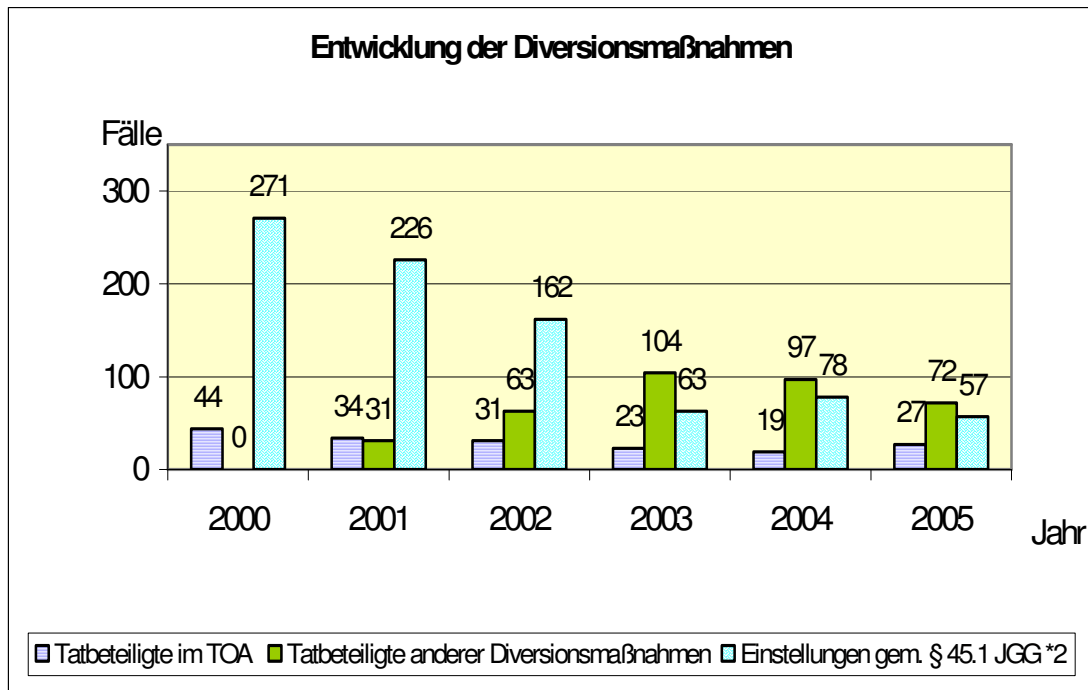
tens ein Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. 67 Angeklagte waren Ersttäter. 218 Termine für Ermahnungen, Anhörungen, Haftvorführungen, Haftprüfungen sowie Hauptverhandlungen wurden von den Mitarbeitern der JGH im Jahr 2005 an den Amts- sowie Landgerichten wahrgenommen.

### Informelle Verfahrenserledigung (Diversions)

Die Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruch, Betrug etc.) sind nach wie vor die häufigsten begangenen Straftaten Jugendlicher sowie Heranwachsender. Diese Eigentumsdelikte bleiben jedoch überwiegend im Bagatellbereich. Um Ersttäter auch für die Zukunft die Konsequenzen ihres Handelns deutlich vor Augen zu führen, wurde zum 01.06.2004 eine neue Richtlinie zur Durchführung von Diversionsmaßnahmen vom Justiz- Innen und Sozialministerium M/V erlassen. Das heißt, Verfahren werden kaum noch ohne justizielle Sanktion oder pädagogische Reaktion von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Vergleich zu 2000 hat sich zwar die Gesamtzahl der eingestellten (nicht weiter verfolgten Strafsachen) fast halbiert. Im Jahr 2000 erfolgte nur bei 11,6 % aller eingestellten Verfahren eine pädagogische Reaktion bzw. es wurde eine andere Form der Sanktionierung angewandt. Im Jahr 2005 wurden bereits bei 63,5 % aller eingestellten Verfahren Diversionsmaßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft angeordnet (u.a. Ableisten von Sozialstunden, Zahlung von Bußgeldern, Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. einem Sozialen Trainingskurs).

### Diversionsmaßnahmen gesamt

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Fallzahl	315	291	256	190	194	156

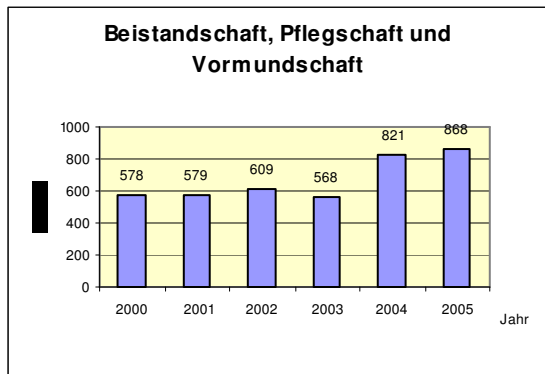


\*2 § 45.1 JGG : Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Strafverfolgung absehen, wenn entsprechende Voraussetzungen der StPO vorliegen (z.B. geringe Schuld des Täters, kein öffentliches Interesse).

Nach der neuen Richtlinie haben dabei nun insbesondere die Polizei und die Jugendgerichtshilfe eng zusammen zu arbeiten. In Greifswald konnte diese Richtlinie bereits erfolgreich umgesetzt werden. Durch regen Austausch mit der Polizeiinspektion/ dem Kriminalkommissariat Greifswald ist es gelungen, eine schnelle Informationskette aufzubauen, um entsprechend frühzeitig und unbürokratisch mit den straffällig gewordenen jungen Menschen ins Gespräch zu kommen und die erzieherischen Maßnahmen einzuleiten bzw. umzusetzen.

Im Sinne des Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts ist diese Verfahrenserledigung sehr sinnvoll.

**Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche (§ 52a SGB VIII ff.)**



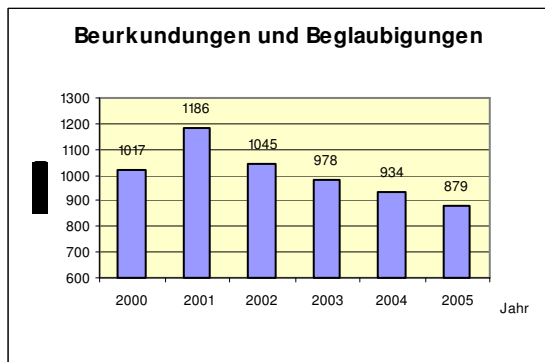
Festzustellen ist eine steigende Tendenz zur gerichtlichen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, was zur Erhöhung der fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter und einer Erhöhung des Zeitaufwandes pro Fall führt. Vereinsvormundschaften gibt es im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Beistandschaften	171	163	190	207	223	348
Vaterschaftsfeststellungen*	318	349	344	313	333	253
Sorgeerklärungen**					209	231
Ergänzungspflegschaften	52	30	33	18	24	9
Bestellte Amtsvormundschaft	26	25	26	26	22	17
Gesetzliche Amtsvormundschaft	11	12	16	4	5	4
Beratung nach Todesfällen					5	6

\* Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung

\*\* wird erst seit 2004 erfasst

**Beurkundung und Beglaubigung (§ 59 SGB VIII ff.)**



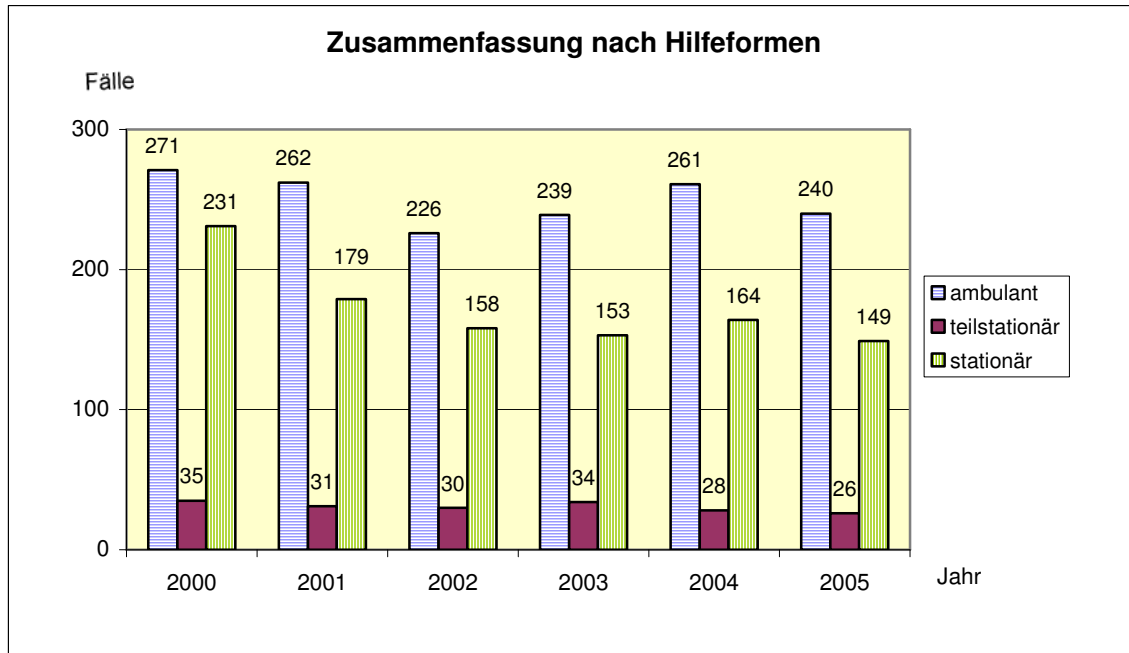
Die Organisationsstrukturuntersuchung von KUBUS hat ergeben, dass für die Beurkundung im Jugendamt eine 0,65 VZÄ ausreichend sind, um die anstehenden Aufgaben qualitätsgerecht zu erfüllen.

Die Umsetzung dieser im Haushaltskonsolidierungskonzept vorgesehenen Veränderung ist ab 2007/08 zu erwarten.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Vaterschaftsanerkennungen</b>	306	331	338	301	303	253
<b>Zustimmungserklärungen zur Vaterschaftsanerkennung</b>	318	349	344	313	310	275
<b>Unterhaltsverpflichtungen</b>	215	299	154	163	112	120
<b>Sorgeerklärungen</b>	178	207	209	201	209	231

## Zusammenfassung der Leistungen (Jahresfallzahlen)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Gesamtfallzahl</b>	537	472	414	426	453	415



Im Bereich der stationären Hilfen ist trotz eines zwischenzeitlichen Anstiegs (2004) ein Rückgang um rund 45 % seit dem Jahr 2000 festzustellen. Der Rückgang lässt sich zunächst damit begründen, dass

1. es aufgrund der weiteren fachlichen Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens und der intensiveren Einflussnahme auf andere Rahmenbedingungen zunehmend besser gelungen ist, die Hilfen flexibler zu handhaben und fachgerecht auf sich ändernde Bedarfe zu reagieren,
2. durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Schulen frühzeitiger Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen erkannt werden, so dass niedrigschwellige ambulante Leistungen, wie z.B. der Schulische Erziehungsbeistand oder Angebote sozialer Gruppenarbeit für jüngere Schulkinder zur Anwendung gebracht und damit eine Unterbringungen außerhalb des Elternhauses vermieden werden konnte.

Insbesondere mit den jungen Volljährigen ist im Berichtszeitraum vorrangig am Prozess der Verselbständigung gearbeitet worden. Der Dreischritt des Übergangs von der Heimunterbringung über die Betreuung in Trainingswohngruppen bis hin zur ambulanten Unterstützung im eigenen Wohnraum wird zunehmend als kontinuierlicher Prozess vollzogen. Damit gelang es in den letzten Jahren immer besser, junge Volljährige im Anschluss an die stationäre Unterbringung nach ca. halbjähriger ambulanter Betreuung in die Selbständigkeit zu entlassen.

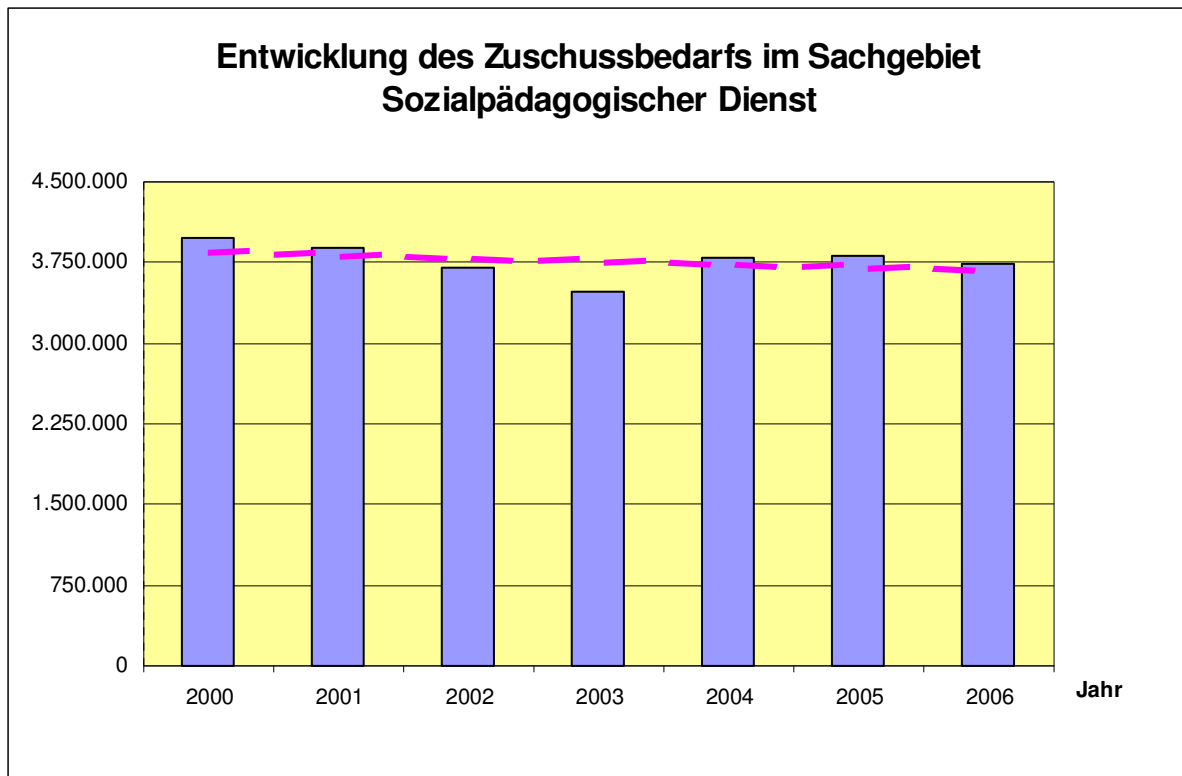
Im ambulanten Bereich ist bei den Fallzahlen nach einem rückläufigen Trend bis zum Jahr 2002 ein Ansteigen des Bedarfs zu beobachten gewesen. Im vergangenen Jahr ist die Entwicklung der Fallzahlen wieder leicht rückläufig. Ursachen für den zwischenzeitlich erhöhten Bedarf werden darin gesehen, dass Eltern bei auftretenden Problemen frühzeitiger zum Jugendamt kommen und Hilfe zur Erziehung beantragen. Deshalb wurden in den letzten zwei Jahren zunehmend Projekte entwickelt, die es ermöglichen, zunächst erst einmal die Sozialisationsfelder Elternhaus, Schule und Freizeiteinrichtungen hinsichtlich des Hilfepotentials zu vernetzen, die Selbsthilfekräfte der Familie zu aktivieren und Fremdunterbringung da zu vermeiden, wo es angebracht erscheint.

Die Anzahl der gewährten Leistungen im teilstationären Bereich ist bis auf das Jahr 2003 tendenziell rückläufig.

## Finanzierung

Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst (€)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
kommunaler Zuschuss	3.979.582	3.879.955	3.692.441	3.478.323	3.800.285	3.819.372	3.730.800



Trotz aller Bestrebungen, den Zuschussbedarf für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung zu senken, ist dies Steuerungsbemühen auch von objektiven Faktoren abhängig. So ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine bedarfsgerechte Hilfe zu gewähren. Die erforderlichen Kosten sind dann auch durch das Jugendamt zu tragen.

Im Wesentlichen ist diese Entwicklung des Zuschussbedarfs an die Entwicklung des Bedarfs auf Hilfe zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Einrichtungen ab dem Jahr 2004 zurückzuführen. Während die Jahresfallzahlen für den § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform -, der kostenintensivsten Hilfeform, bis zum Jahr 2003 sanken, ist im darauf folgenden Jahr wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Wichtige Faktoren für die Höhe der Zuschüsse sind neben den Fallzahlen, die Anzahl der Belegtage und die Art der Unterbringung (Heim oder betreutes Wohnen). Der Aufenthalt in einer Heimeinrichtung ist wesentlich teurer als die ambulante Betreuung in durch die Träger angemieteten bzw. in eigenen Wohnungen der Hilfeempfänger.

## **Entwicklung des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung (Leistungsbedarf)**

Bedarf in der Jugendhilfe ist das fachlich und politisch Machbare, basierend auf den subjektiven Bedürfnissen der Betroffenen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Normen des SGB VIII. Grundlegende gesetzliche Vorgaben für eine Bedarfsdefinition an Leistungen sind z.B.:

- eindeutige ggf. einklagbare Rechtsansprüche durch das SGB VIII,
- die Behebung objektiver Mangelsituationen (Hilfe in Not- und Krisensituationen),
- Gewährung von Hilfe auf Grund sozialpädagogischer/ärztlicher Diagnostik,
- Vorgaben durch Erlasse des Landes, Satzungen, Richtlinien, etc.

Darüber hinaus ist die Bedarfsermittlung ein fachlicher und politischer Aushandlungsprozess. Beteiligt sind an diesem Prozess die Fachkräfte der Jugendhilfe (Mitarbeiter des Jugendamtes und der freien Träger) sowie Vertreter der politischen Gremien (Jugendhilfeausschuss und Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald).

Anhand der Entwicklung der Fallzahlen in der Vergangenheit sowie der vorherrschenden Rahmenbedingungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehen die Fachkräfte der Jugendhilfe davon aus, dass sich der Bedarf an Leistungen von Hilfen zur Erziehung des Sachgebiets Sozialpädagogischer Dienst in den nächsten 5 Jahren leicht rückläufig entwickeln wird. Insbesondere bei den Leistungen zur Erziehung in der Tagesgruppe, der Unterbringung außerhalb der Familie und der Jugendgerichtshilfe wird von sinkenden Fallzahlen ausgegangen.

Die Formulierung „durchschnittlich“ beinhaltet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die genannte Anzahl von Leistungen erforderlich sein wird.

Aufgrund dieser Annahmen wird eingeschätzt, dass zukünftig für einen mittelfristigen Zeitraum nachfolgend dargestellter Leistungsbedarf in den jeweiligen Hilfearten (entsprechend der rechtlichen Grundlage) benötigt wird:

Rechtliche Grundlage SGB VIII	Leistungsbedarf
§ 16	<b>Familienbildung:</b> Als ausreichend für die Deckung des Leistungsbedarfes wird das Angebot von zwei Elternkursen jährlich durch zwei freie Träger angesehen. Weitere freie Träger bieten darüber hinaus einzelne Elternbildungsveranstaltungen an. Zur Entwicklung der <b>Familienberatung</b> sollen präventiv orientierte Modellprojekte entwickelt werden (analog Initiative des BMFSFJ in NRW) Angebote für <b>Familienerholung</b> werden auf Landesebene bereit gestellt. Diese Angebote sind für Greifswalder Familien stärker nutzbar zu machen.
§ 17	Der Leistungsbedarf für den begleiteten Umgang wird mit bis zu 10 Fällen pro Jahr prognostiziert Zur Leistungssicherung steht ein Träger zur Verfügung. Zur Sicherung des Beratungsangebotes sind die Mitarbeiter des Jugendamtes zu qualifizieren. Ihnen ist Supervision anzubieten.
§ 18	Der Leistungsbedarf wird mit ca. 110 Beratungsfällen pro Jahr eingeschätzt. Zur Sicherung des Beratungsangebotes sind die Mitarbeiter des Jugendamtes zu qualifizieren. Ihnen ist Supervision anzubieten. Der Austausch mit dem Jugendamt Stralsund ist fortzuführen.
§ 19	Der Leistungsbedarf wird mit 2 bis 4 Fällen pro Jahr eingeschätzt. Die zur Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Kapazitäten sind ausreichend. Für über 16jährige Mütter kann im Einzelfall die Betreuung in Außenwohngruppen bzw. im angemieteten Wohnraum erfolgen. Gegebenenfalls ist auf umliegende Mutter-Kind-Einrichtungen zurückzugreifen (z.B. In Stralsund).
§ 20	Der Leistungsbedarf wird mit 2 bis 3 Fällen pro Jahr angenommen. Die vorhandenen Angebote sind zur Bedarfsdeckung ausreichend. Der Kostensatz für diese Leistung wird individuell ausgehandelt.
§ 21	Aus Sicht der Fachkräfte besteht für die Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht zur Zeit und in näherer Zukunft kein Leistungsbedarf.
§ 28	Die Erziehungsberatung in der gegenwärtig praktizierten Art und Weise durch zwei freie und den öffentlichen Träger mit den verschiedenen Angeboten werden als leistungsbedarfsdeckend eingeschätzt.
§ 29	Das Leistungsangebot von zwei bis drei zeitlich befristeten Projekten sozialer Gruppenarbeit ist leistungsbedarfsdeckend. - Die sieben bestehenden Projekte sozialer Gruppenarbeit i. V. m. Jugendsozialarbeit werden im gegenwärtigen Umfang fortgeführt. Ein zusätzlicher Leistungsbedarf wird nicht gesehen.
§ 30	Seitens der Fachkräfte der Jugendhilfe wird ein durchschnittlicher Bedarf von 50 Fällen prognostiziert. Schwerpunkt der Arbeit wird weiterhin die Altersgruppe der 10 bis unter 16jährigen Jugendlichen sein. Das Konzept schulischer Erziehungsbeistand wird dahingehend erweitert, dass nicht nur Kinder und Jugendliche mit Schulaversionen betreut werden, sondern auch Schüler mit Persönlichkeitsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten ( <b>Kinder-Eltern-Schule</b> ). Von den Trägern der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach Weisung des Gerichtes (Betreuungshelfer) realisieren, sind Fördermittel für die entsprechende Anzahl von Betreuungsweisungen zu beantragen.
§ 31	Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe wird zukünftig ein Leistungsbedarf von durchschnittlich 45 bis 55 Fällen prognostiziert. Die Familien, die Hilfen in Anspruch nehmen, sollen dazu motiviert werden, die angebotenen Elternseminare gemäß § 16 SGB VIII zu nutzen, um hierdurch ihre Kompetenzen bei der Erziehung der Kinder zu fördern.
§ 32	Der Leistungsbedarf für Hilfe in der Tagesgruppe wird mittelfristig mit durchschnittlich 16 bis 18 Plätzen angenommen. Mit den zwei vorhandenen Tagesgruppen wird diese Leistung bedarfsdeckend vorgehalten. Zukünftig sind Leistungen der Jugendhilfe mit denen der Schule stärker zu vernetzen (Hortangebot und KES – vgl. § 30).
§ 33	Der Leistungsbedarf an Vollzeitpflegestellen (Dauerpflege) wird zukünftig mit durchschnittlich 30 Fällen prognostiziert. Um den Bedarf an geeigneten Pflegestellen decken zu können, ist eine intensive und zielgenaue Werbung von geeigneten Pflegeeltern weiterhin erforderlich. Die Qualifizierung von Pflegeelternbewerbern ist auch weiterhin erforderlich. Das Jugendamt sichert die Durchführung der erforderlichen Veranstaltungen ab und organisiert auf Wunsch Möglichkeiten des Austausches der Pflegeeltern untereinander.

§ 34	Die Fachkräfte der Jugendhilfe schätzen ein, dass mittelfristig der Leistungsbedarf von ca. 20 Plätzen im betreuten Wohnen und ca. 45 Plätzen in Heimen bestehen wird. Da aufgrund von individuellen Indikationen auch zukünftig damit zurechnen ist, dass Kinder und Jugendliche außerhalb von Greifswald untergebracht werden müssen, sollten durch die hiesigen Träger ca. 40 Plätze zur Absicherung des Bedarfs vorgehalten werden. Für Kinder im Alter unter 10 Jahren, die fremduntergebracht werden müssen, sind vorzugsweise Vollzeitpflegestellen zu nutzen (vgl. auch § 33 SGB VIII).
§ 35	Im Kontext der allgemeinen sozialen Entwicklungstendenzen (Drogen- u. Suchtverhalten, Szenevielfalt, Jugendkriminalität) wird ein steigender Leistungsbedarf bei intensiverem Betreuungssetting auf durchschnittlich 2 bis 3 Fällen pro Jahr prognostiziert. Aufgrund des gegenwärtig durch die Träger der freien Jugendhilfe angebotenen Leistungsspektrums kann ein eventueller Mehrbedarf befriedigt werden ohne die Entwicklung zusätzliche Angebote.
§ 35a	Eingeschätzt wird, dass der Leistungsbedarf an Eingliederungshilfe im Bereich der ambulanten Therapien steigt (Förderung bei Dyskalkulie, Frühförderung bei Vorschulkindern (Intensivbetreuung in Kitas), Nachsorge bei Suchttherapien, Trainingsgruppe zur Stabilisierung und beruflichen Wiedereingliederung). Durchschnittlich wird mit 10 bis 15 Fällen jährlich gerechnet. Der übrige Leistungsbedarf auf der Anspruchsgrundlage § 35a SGB VIII findet sich in den konkreten Hilfeformen wieder (§§ 28 bis 34 SGB VIII). Eingliederungshilfen sind mit Ämtern und Institutionen, wie Sozial- und Gesundheitsamt, das Arbeitsamt zu vernetzen und zu koordinieren. Schulen und Ausbildungsträger sind rechtzeitig mit einzubeziehen.
§ 41	Nach Einschätzung der Fachkräfte der Jugendhilfe, ist in den nächsten Jahren ein Leistungsbedarf von 20 - 25 Fällen pro Jahr zu erwarten. Dabei wird entscheidend sein, welche Auswirkungen die Reformen im Rahmen der Agenda 2010 auf diese Zielgruppe haben werden. Zu entwickeln ist die Zusammenarbeit mit der ARGE unter der Zielstellung, Eingliederungsvereinbarungen für unter 25jährige junge Menschen auch unter Einbeziehung von Leistungen der Jugendhilfe zu formulieren. Schwerpunkt der Leistungsgewährung sollen ambulante Hilfen sein.
§ 42	Prognostiziert wird eine relative Konstanz des Leistungsbedarfs an Inobhutnahme von jährlich 45 bis 55 Fällen. Durch die vorhandene Kapazitäten bei den Trägern der freien Jugendhilfe und den Bereitschaftspflegestellen sind diese Bedarfe abgedeckt. Für bestimmte Problemlagen und Bedarfe sollen spezifische Handlungskonzepte zwischen Trägern, Bereitschaftspflegestellen und Jugendamt entwickelt werden.
§ 51	Die Zahl der Adoptionen schwankt jährlich. Ein Leistungsbedarf über die in der Vergangenheit geleisteten Adoptionen von 4 bis 8 Fällen ist nicht ersichtlich. Durch den öffentlichen Träger sind für die adoptierenden Eltern jährliche Vorbereitungsseminare durchzuführen. Für den Austausch und zur Selbsthilfe für Adoptiv-eltern und Kinder ist der Aufbau eines Elternkreises sowie dessen kontinuierliche Begleitung und fachliche Unterstützung durch den öffentlichen Träger erforderlich.
§ 52	Die Fachkräfte der Jugendhilfe gehen von einem Rückgang der Fallzahlen in den nächsten Jahren aus. Trotzdem wird ein Leistungsbedarf von ca. 480 bis 530 Fällen im Jahr angenommen. Der Leistungsbedarf an Diversionsmaßnahmen wird ebenfalls zurückgehen. Geschätzt wird hier eine Fallzahl zwischen 80 und 110 pro Jahr. Die Konzeption für den Sozialen Trainingskurs der Jugendhilfestation „Molitor & Groth“ ist in Bezug auf die Nutzung durch mehrfach auffällige Straftäter nochmals zu überarbeiten, um damit auf die in letzter Zeit verstärkt feststellbaren komplexeren Störungsbilder bzw. Auffälligkeiten der jungen delinquenten Menschen adäquater reagieren zu können. Unter Berücksichtigung der im Haushaltssicherungskonzept 2004 festgelegten Maßnahmen ist zu konkretisieren, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Überführung der Jugendgerichtshilfe in freie Trägerschaft erfolgt.
§ 52a	Der Leistungsbedarf an Beistandschaften, Pflegerschaften und Vormundschaften wird mit ca. 800 Fällen jährlich konstant bleibend eingeschätzt.
§ 59	Zukünftig ist ein weiter sinkender Leistungsbedarf an Beurkundungen zu erwarten. Schätzungsweise ist in den nächsten 5 Jahren mit einem jährlichen Rückgang von ca. 5 % zu rechnen. Aus gegenwärtiger Sicht sind mittelfristig die technischen und personellen Voraussetzungen für eine kontinuierliche, den fachlichen Anforderungen entsprechende Urkundstätigkeit im Jugendamt gewährleistet. Entgegen den Auffassungen von KUBUS ist jedoch davon auszugehen, dass bei Kapazitätsreduzierung für Beurkundungen auf 0,65 VZÄ Qualitätseinbußen und längere Wartezeiten für die Bürger entstehen können.

## **Literatur**

START gGmbH:

Ergebnisse des Modellprojektes Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens, Magdeburg 2004

Jordan, Erwin; Schone, Reinhold (Hrsg.):

Handbuch Jugendhilfeplanung, Votum-Verlag, Münster 1998

Sozialamt Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Sozialanalyse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald 2004